

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 182/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Bundschuh, Dr. v. Ungern-Sternberg, Dr. Schramm und
Dr. Bungeroth

am 17. Oktober 1989

beschlossen:

Die Revisionen der Beklagten zu 2) und 3) gegen
das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 22. November 1988
werden nicht angenommen.

Die Beklagten zu 2) und 3) tragen die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 54.660,24 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revisionen hätten im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg. Die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Vermittler von
Warentermindirektgeschäften obliege eine den Gegebenheiten
dieses Geschäfts angepaßte Aufklärungspflicht, wie sie von
der Rechtsprechung zu den Londoner Warenterminoptionsge-
schäften entwickelt worden ist, begegnet keinen rechtlichen
Bedenken. Danach muß der in dieser Geschäftsart typischer-
weise nicht erfahrene Kunde über die wesentlichen Grundlagen

- 3 -

des Geschäfts, die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die damit verbundenen Risiken und die Verminderung der Gewinnchancen durch höhere als die üblichen Provisionen aufgeklärt werden. Entgegen der Ansicht des Berufungsgericht lassen sich jedoch die vom Bundesgerichtshof seinen Entscheidungen für das Londoner Warenterminoptionsgeschäft zugrunde gelegten Erwägungen über die Vorstellungen des Börsenfachhandels zur realistischen Bemessung der Prämie nicht auf die Kursbildung beim Direktgeschäft übertragen (vgl. Schwark EWiR 1989, 147, 148). Dies ändert aber am Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits nichts. Die weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß der Prospekt in wesentlichen Punkten falsche Angaben enthält und insgesamt mehr verschleiert als aufklärt. Jedenfalls ist eine Aufklärung über die vorstehend aufgeführten Zusammenhänge unter den Voraussetzungen des § 826 BGB unterlassen worden. Deshalb ist die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz gerechtfertigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Unter diesen Umständen kommt es auf die weitere vom Berufungsgericht erörterte - grundsätzliche - Frage, ob die Beklagten auch gemäß § 89 BörsG n.F. i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB haften, für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.

Schimansky

Bundschuh

Dr. v. Ungern-Sternberg

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth